

## Fristen im Energie- und Umweltbereich: Individuelle Fristen der Unternehmen

Was?	Konsequenzen	Gesetzliche Änderung (G) notwendig oder Allgemeinverfügung (V) ausreichend	Äußerung der Behörde/Institutionen dazu vorhanden?
Einhaltung der Realisierungsfristen für Windparks, PV-Anlagen und Biomasseanlagen bei Auktionen nach dem EEG.	Verlust der Förderzusage, Einbehaltung der Sicherheit (variiert nach Technologie) durch Bundesnetzagentur	G	Nein
Innovationsförderprojekte des Bundes: Einhaltung der Fristen für Leistungspakete seitens der Projektpartner als Bedingung für Auszahlung der Fördergelder	Projekte werden derzeit ausgesetzt/ unterbrochen. Was bedeutet dies für den Fluss der Fördergelder? Wie wird mit den für das Projekt angestellten Mitarbeitern bei Unternehmen und Forschungsinstituten verfahren?		
Sachverständigenprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (47 AwSV) betrifft ca. 50.000 Anlagen Prüfung i.d.R.</li> <li>• Altfahrzeugverordnung (§ 5 Abs. 3)</li> <li>• Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 29a BImSchG) regelmäßig</li> </ul>	<p>Bis zu 10.000 € Bußgeld</p> <p>Verlust der Anerkennung als Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetriebe oder Schredderanlagen</p>	<p>V</p> <p>V</p>	<p>Nein (Jedoch Schreiben zu Vorgehen der Sachverständigen, vdTÜV)</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

	Bis zu 10.000 € Bußgeld	V	
Emissionserklärung § 27 BImSchG: Anlagenbetreiber müssen je nach Vorgabe der Behörden oder Anlagenart in regelmäßigen Abständen Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen machen.	Bis zu 10.000 € Bußgeld	V	Nein
Wiederkehrende Emissionsmessung § 28 BImSchG	Bis zu 50.000 € Bußgeld	V	Nein
Emissionsjahresbericht, Ergebnisse aus anderen Emissions-messungen sowie die Anlagenüberwachung § 31, § 52a und 52 BImSchG.	Bis zu 10.000 € Bußgeld	V	Nein
Fortbildungsmaßnahmen für Betriebsbeauftragte oder Fachbetriebe (bspw. § 9 Abs. 2 AbfBeauftrV, § 9 5. BImSchV, § 63 AwsV, § 64 WHG...)	Verlust der Fachkunde	V	Nein (Zu Abfallbeauftragte: LfU)
Wiederkehrende Überwachung von Feuerungsanlagen (Schornsteinfeger) § 15 1. BImSchV	Bis zu 50.000 € Bußgeld	V	Nein
Diverse Messungen, Überwachungen oder Berichtspflichten nach 2., 7., 11., 13., 17., 20., 25., 27., 28., 31., 42. und 44. BImSchV	In der Regel zwischen 10.000 und 50.000 Euro	V	Nein (Bsp. Zu Regelüberwachung 12. BImSchV LfU)
Jährlicher Bericht der Beauftragten:		V	Nein

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerschutzbeauftragte (§ 65 Abs 2 WHG)</li> <li>• Immissionsschutzbeauftragte (§ 54 Abs. 2 BImSchG)</li> <li>• Störfallbeauftragte (§ 58b Abs. 2 BImSchG)</li> <li>• Gefahrgutbeauftragte nach § 8 Abs. 5 GbV</li> </ul>	<p>Keine</p> <p>Bis zu 50.000 Bußgeld</p>		
Überwachung nach § 4 AbwAG durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen	keine	V	Nein
Erklärung nach § 11 AbwAG	Bußgeld von 2.500	V	Nein
<p>Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des ersten Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen nach § 8 Abs. 1 EDL-G (Nur "Nicht-KMU" oder über Bagatellschwelle) + ggf. Stichprobenkontrollen vom BAFA, ob der Pflicht nachgekommen wurde + Online-Erklärung für <u>alle</u> Unternehmen innerhalb von zwei Monate nachdem Energieaudit hätte durchgeführt werden müssen</p>	Bußgeld von bis zu 50.000 Euro durch BAFA	V	<a href="#">Ja</a>

<p>EMAS Europäisches Umweltmanagementsystem, Fristen für Registrierungen: Den Registrierungsstellen (IHKs/HWks) sind jährlich durch die/den Umweltgutachter/in validierte Aktualisierungen bzw. Verlängerungen vorzulegen.</p>	<p>Verlust bzw. Aussetzen der EMAS-Registrierung</p>	<p>Nein.</p> <p>Die EMAS-Registrierungsstellen verlängern alle bis zum 30. Juni 2020 anstehenden Fristen auf Antrag um drei Monate.</p>	<p>Fristverlängerung in Abstimmung mit BMU und DAU Bonn GmbH beschlossen.</p>
<p>ISO-Managementsysteme: Fristen bei Überprüfungsaudits und Rezertifizierungen</p>	<p>Auslaufen der Zertifizierung</p>	<p>Nein.</p> <p>Fristen können um bis zu 6 Monate verschoben werden. Dies ist stets eine begründete Einzelfallentscheidung der Zertifizierungsstelle.</p>	<p>Empfehlung der DAkKS (Link: <a href="https://www.dakks.de/content/dakks-verabschiedet-ma%C3%9Fnahmenpaket-vorerst-keine-vor-ort-begutachtungen-mehr">https://www.dakks.de/content/dakks-verabschiedet-ma%C3%9Fnahmenpaket-vorerst-keine-vor-ort-begutachtungen-mehr</a>)</p>
<p>EU: REACH-Verordnung: Zulassungsanträge für Stoffe auf der Zulassungsliste (Anhang XIV)</p>	<p>Keine Verwendungsberechtigung für jeweilige Stoffe</p>		<p>nein</p>
<p>EU: RoHS-Richtlinie: Anträge auf Ausnahmen von Stoffverboten</p>	<p>Verwendungsverbot für jeweilige Stoffe</p>		<p>nein</p>
<p>Wechsel von nicht mehr geeichten Zählern für die Abrechnung bzw. Abgrenzung im Bereich Strom, Wärme und Wasser durch geeichte Zähler</p>	<p>Verlust der reduzierten EEG-Umlage bei BesAR und Eigenstromnutzung</p>	<p>V</p>	<p><a href="#">Ja, Verschiebung der Eichung auf 30.06.2021</a></p>